

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 9988085 / 0002
Aktenzeichen Bericht	2018-300-9988085-0002/2
Firma	Schorbuscher Biokraft GmbH & Co. KG
Standort	Monikastr. 101, 53881 Euskirchen
Anlage	Biogasanlage Meerhof Nr. 8.6.3.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	27.11.2018 9 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 1 Stunde Zeiten für die Abnahme werden hier nicht aufgeführt
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung - Arbeitsschutz Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt)

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Immissionsschutz, Weiteres Abnahme Gärrestbehälter

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 BImSchG

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Organisatorische Mängel im Bereich Brandschutz
erhebliche Mängel	Inbetriebnahme des Gärrestbehälters ohne Inbetriebnahmeprüfung nach AwSV
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Anhörung nach § 28 VwVfG Revisionsschreiben
-----------------------	------------------------------------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.